

# Eintragung in das Handelsregister als Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) **—** \*

Erst durch die Eintragung in das Handelsregister wird die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur juristischen Person. Da die KGaA zu den Kapitalgesellschaften zählt, wird sie in die Abteilung B des Handelsregisters eingetragen.

#### **Basisinformationen**

Das Handelsregister ist ein von den Amtsgerichten geführtes öffentliches Register. Es dient der Rechtssicherheit im Handelsverkehr, da die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, deren Offenlegung die Allgemeinheit besonders interessiert, vollständig und zuverlässig nachgewiesen werden. Es werden zwei Abteilungen geführt:

- Abteilung A: Für Einzelkaufleute und Personengesellschaften (e.K., OHG, KG)
- Abteilung B: Für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)

Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben. Das bedeutet, dass der gutgläubige Rechtsverkehr in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen und Bekanntmachungen in begrenztem Umfang geschützt ist.

Der Inhalt der Eintragung wird von Amts wegen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Grundsätzlich werden alle Eintragungen ihrem vollen Wortlaut nach veröffentlicht.

Die Eintragung in das Handelsregister ist bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht in elektronischer Form anzumelden. Die Unterschrift des Kaufmanns beziehungsweise der vertretungsberechtigten Person oder des vertretungsberechtigten Organs muss durch einen Notar beglaubigt werden. Je nach Form der Gesellschaft müssen unterschiedliche Angaben gemacht und Anlagen beigefügt werden.

### **Ablauf**

Die Anmeldung eines Unternehmens in das Handelsregister Abteilung B erfolgt grundsätzlich über eine Notarin oder einen Notar.

Die Eintragung selber erfolgt durch das Amtsgericht.

### Zuständige Stellen

- Registergericht
  - **+**49 421 36157625
  - Hans-Böckler-Straße 50, 28217 Bremen
  - Website
  - Rechtssichere E-Kommunikation mehr

## Fristen & Bearbeitungsdauer

#### Wie lange dauert die Bearbeitung?

Über die Eintragung hat das Registergericht unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu entscheiden. Wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und keine Beanstandungen des Gerichts notwendig sind, erfolgen Eintragungen in der Regel innerhalb von wenigen Werktagen.

# Rechtsgrundlagen

- § 12 Handelsgesetzbuch (HGB)
- §§ 14, 36, 37, 278, 280, 282 Aktiengesetz (AktG)
- Gerichts und Notarkostengesetz (GNotKG)
- <u>Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (HRegGebV)</u>

### **Weitere Informationen**

- Gemeinsames Registerportal der Länder
- Internetseite der IHK Bremen

Aktualisiert am 31.01.2025